

RS UVS Tirol 1994/09/12 15/82-5/1994

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1994

Rechtssatz

Eine §8 UbG-Bescheinigung gilt lediglich für eine Überstellung in ein psychiatrisches Krankenhaus; für weitere Überstellungen ist eine neuerliche Bestätigung einzuholen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at